

letzten hundert Jahre, aber das beansprucht nur einen kleinen Teil der 175 Seiten des Buches. Der Rest versammelt lebendige Geschichten über Kirchener Bürger, Geschichten aus Gegenwart und Vergangenheit. Man findet aber nicht nur Anekdotisches: Vereinsgeschichte und Fasnet kommen ebenso wenig zu kurz wie Liederkranz und Feuerwehr. Über die Kirchener Originale, wie zum Beispiel «Dr Müllers Fritz und sein Ann» – die heimatlichen Ortschronisten Kirchens –, wird genauso ausführlich berichtet wie über die bewegte Ortsgeschichte, die seit 1621 eng an die Geschichte des Klosters Zwiefalten geknüpft war.

Wer ein Heimatbuch schreiben oder in Auftrag geben will, der sollte auf jeden Fall vorher dieses Heimatbuch zur Hand nehmen: Es führt vor, wie Heimatgeschichte anschaulich und erfahrbar gemacht werden kann, wie eng «große» Geschichte und kleine, selbsterlebte Geschichten miteinander verwoben sein können.

Helmut Grau

ROLF ALBRECHT: **Höhlen, Felsen und Ruinen.** Fahrten und Wanderungen zu bekannten und unbekanntenen Höhlen und Ruinen zwischen Ries und Reußenstein. Verlag E. + S. Fleischmann Esslingen 1980. 120 Seiten, zahlreiche farbige Abbildungen. Leinen DM 79,-

Anders als in der subjektiven Vorliebe des Autors findet man keinen Grund für die Zusammenordnung gerade dieser – der im Titel genannten – Themen. Er will zu *bewußtem und beherrschendem Wandern . . . anregen und dabei ein wenig Wissen . . . vermitteln*. Das ist der Angelpunkt: *ein wenig*. Denn daraus ergibt sich nicht nur die Beschränkung auf die Stichworte des Titels, sondern auch der zufällige Wechsel zwischen Ausführlichkeit und Verknappung, die den Text weder als zusammenfassende, einführende Darstellung ausweisen noch als begleitende Beschreibung und Hinweis auf die Bilder. Außerdem: was nützen Wegbeschreibungen und Angaben zu diesem und jenem Punkt in einem großformatigen Band (der übrigens nicht einmal eine Übersichtskarte enthält)? Wer nimmt den schon mit auf die Fahrt? Bleibt ein Bildband mit meist sehr schönen Bildtafeln und übers Inhaltsverzeichnis avisiert irgendwo dazwischen *Ein wenig (!) Ur- und Kulturgeschichte für Höhlenfreunde*, ein *Alphabetisches Verzeichnis der beschriebenen und erwähnten Höhlen und Ruinen* (das einem aber manchmal wenig hilft, weil alle Tafeln ohne Seitenangaben sind), ein *Lexikon der Fachausdrücke* (mit 30 Stichworten) und ein *Quellenverzeichnis*, in dem nicht nur erkennbar zitierte Werke fehlen, sondern auch der für die angesprochene Zielgruppe so hilfreich weiterführende Höhlenführer Schwäbische Alb von Hans Binder.

Hans L. Foss

RAIMUND J. WEBER: **Die Schwäbisch Haller Siedenserbleihen.** Band 1. Studien zur Rechtsnatur und zur Besitzgeschichte. (Forschungen aus Württembergisch Franken Band 14) Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen 1981. 227 Seiten, 1 Farbtafel. Leinen DM 48,-

Die Schwäbisch Haller Siederrechte bilden ein bedeutendes Rechtsdenkmal, sie sind in Europa einmalig. Schwä-

bisch Hall wurde im Mittelalter durch seine Salzvorkommen zu einem überregionalen Marktzentrum. Salz war damals für jeden privaten Haushalt ein fast unerschwingliches Konservierungsmittel für ungekühlt nur schwer haltbare Nahrung wie Fleisch, Fisch oder Kraut. Deshalb wurde das salzreiche Hall mit Aufkommen des Handels ein begehrter Handelspartner. Als die Staufer in den Besitz von Hall gekommen waren, vergaben sie Anfang des 13. Jahrhunderts die ersten Salzlehen auch an Auswärtige und erreichten so eine Aufsplitterung der Siedrechte, die zu über siebzig Prozent von Adel und Klerus übernommen wurden. Gegen einen jährlich zu entrichtenden Erbzins überließen diese das Siedgeschäft gewerblichen Siedern und hatten selbst nur für die Brunnenbauten und deren Erhaltung aufzukommen. Die Sieder waren nicht zunftmäßig, sondern genossenschaftlich zusammengeschlossen. Sie hatten aufzukommen für Bau und Einrichtung der Siedhäuser sowie der teuren Salzpflanzen. Die daraus entstandene Rechtspraxis ist Gegenstand von Raimund J. Webers Untersuchungen. Die Rechte der Sieder entstanden durch Verleihungen, die sogenannten Siedenserbleihen. In einem Leihebrief wurde urkundlich festgehalten, wer einen oder mehrere Sieden zu Lehen bekam. («Sieden», das war der Anteil an der Saline, den der Sieder übernahm, und der in späterer Zeit auch Pfanne, Salzpferne oder Suhle hieß. Ein Sieden entsprach 20 Eimern Sole, die der Sieder abschöpfen durfte – eine Zahl, die um 1300 rechtlich festgelegt wurde.) In der Haller Ratsverordnung aus dem Jahr 1514 wurde festgeschrieben, daß *ain jedes erbe an ain sieden soll anders nit als uff die erben fallen, die vom stamb sein*. Die Siedrechte sollten also nur an blutsmäßige Nachkommen fallen, nicht aber an außerhalb der Familie stehende Personen – übrigens auch nicht an uneheliche Kinder des Sieders. Zudem waren die Siederrechte unverkäuflich.

Bemerkenswert an der Rechtsgeschichte des Haller Salzsiedens ist das Fortbestehen der Siedenserbleihe bis in unsere Zeit. Die Mitglieder des «Vereins der Siedensberechtigten» sind Nachfahren der einstigen Haller Sieder, und als solche sind sie «erbbeliehen». Alljährlich wird an die 500 Mitglieder ein Gewinn von 29000,- Mark ausgeschüttet, ein fiktiver Gewinn zwar, da die Saline Hall 1924 stillgelegt wurde. So ist in Schwäbisch Hall ein Stück mittelalterlicher Rechtsgeschichte lebendig geblieben. Weber hat mit seinem Materialienband und seinen Untersuchungen zur Schwäbisch Haller Siedenserbleihe gezeigt, daß diese Gesetze keine geschichtslosen Setzungen sind, sondern faßbare historische Wurzeln haben.

Kurt Oesterle

**Württembergisch Franken.** Jahrbuch des Historischen Vereins für Württembergisch Franken. Band 64 und Band 65. Schwäbisch Hall 1980/1981. 336/331 Seiten, zahlreiche Abbildungen. Broschiert

Zwischen beiden Bänden liegt eine personelle Zäsur: Gerd Wunder läßt mit dem jüngsten Band Kuno Ulshöfer den Vortritt in der Schriftleitung. Das ist aber auch schon alles: in den Themen die gleiche Vielfalt hier wie dort –, und in beiden Bänden trifft man die gleichen Autoren. Auch eine